



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg • Postfach 10 57 60 • 69047 Heidelberg

An die
Beamtinnen und Beamten
der Universität Heidelberg

Rundschreiben Nr. 5

Az.: (Bitte bei Antwortangeben)
5109

Abteilung/ Sachbearbeiter(in)
5.1 - Frau Klugmann/Se.

Telefon-Durchwahl
06221/54-3140

Datum
31.03.2011

Die Dienstrechtsreform in Baden-Württemberg hier: Wichtige Informationen zum Thema „Ruhestand“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) brachte viele wesentliche Änderungen des Beamtenrechts in Baden-Württemberg mit sich.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) hatte alle Beamtinnen und Beamte zusammen mit der Bezügemittteilung für den Monat Januar 2011 bereits über wichtige Rechtsänderungen und Neuregelungen insbesondere im Bereich des Besoldungs- und Versorgungsrecht informiert.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie vor allem über die **Anhebung der Pensionsaltersgrenze** informieren.

Die allgemeine Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand wird ab 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben und betrifft damit die Geburtsjahrgänge ab 1947. Die für Sie maßgebliche Altersgrenze können Sie dieser Tabelle entnehmen:

Bei Geburt im Jahr	Altersgrenze erreicht mit Ablauf des Monats, in dem Sie das
1946 oder früher	65. Lebensjahr vollenden
1947	65. Lebensjahr und einen Monat vollenden
1948	65. Lebensjahr und zwei Monate vollenden
1949	65. Lebensjahr und drei Monate vollenden
1950	65. Lebensjahr und vier Monate vollenden
1951	65. Lebensjahr und fünf Monate vollenden
1952	65. Lebensjahr und sechs Monate vollenden
1953	65. Lebensjahr und sieben Monate vollenden
1954	65. Lebensjahr und acht Monate vollenden
1955	65. Lebensjahr und neun Monate vollenden
1956	65. Lebensjahr und zehn Monate vollenden
1957	65. Lebensjahr und elf Monate vollenden
1958	66. Lebensjahr vollenden
1959	66. Lebensjahr und zwei Monate vollenden
1960	66. Lebensjahr und vier Monate vollenden
1961	66. Lebensjahr und sechs Monate vollenden
1962	66. Lebensjahr und acht Monate vollenden
1963	66. Lebensjahr und zehn Monate vollenden
1964 ff	67. Lebensjahr vollenden

Für Professorinnen und Professoren gilt die bisherige im Landeshochschulgesetz verankerte Sonderregelung, dass sie mit Ablauf des Semesters, in dem sie die für sie maßgebliche Altersgrenze erreichen, in den gesetzlichen Ruhestand treten.

Auch für Schwerbehinderte ab dem Geburtsjahrgang 1952 wird die bisherige Altersgrenze von 60 auf 62 Jahre in Monatsschritten angehoben. Der nachfolgenden Tabelle entnehmen Sie die maßgebliche Altersgrenze:

Bei Geburt im Jahr	Altersgrenze erreicht mit Ablauf des Monats, in dem Sie das
1951 oder früher	60. Lebensjahr vollenden
1952	60. Lebensjahr und einen Monat vollenden
1953	60. Lebensjahr und zwei Monate vollenden
1954	60. Lebensjahr und drei Monate vollenden
1955	60. Lebensjahr und vier Monate vollenden
1956	60. Lebensjahr und fünf Monate vollenden
1957	60. Lebensjahr und sechs Monate vollenden
1958	60. Lebensjahr und sieben Monate vollenden
1959	60. Lebensjahr und acht Monate vollenden
1960	60. Lebensjahr und neun Monate vollenden
1961	60. Lebensjahr und zehn Monate vollenden
1962	60. Lebensjahr und elf Monate vollenden
1963	61. Lebensjahr vollenden
1964	61. Lebensjahr und zwei Monate vollenden
1965	61. Lebensjahr und vier Monate vollenden
1966	61. Lebensjahr und sechs Monate vollenden
1967	61. Lebensjahr und acht Monate vollenden
1968	61. Lebensjahr und zehn Monate vollenden
1969 ff	62. Lebensjahr vollenden

Die Möglichkeit des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand **auf Antrag** mit Vollendung des 63. Lebensjahres bleibt bestehen, es wird jedoch weiterhin ein Versorgungsabschlag von 3,6 % pro Jahr (höchstens 14,4 %) vorgenommen.

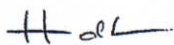
Eine weitere Neuregelung ist die **Möglichkeit der freiwilligen Weiterarbeit über die Pensionsgrenze hinaus**.

Beamtinnen und Beamte können auf Antrag über die Altersgrenze hinaus - maximal bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres – weiterarbeiten, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Diese Weiterarbeit ist auch in Teilzeit mit mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. Bei Beamtinnen und Beamten, die den Höchstruhegehaltssatz (zurzeit 71,75 %) noch nicht erreicht haben, zählt diese Zeit der freiwilligen Weiterarbeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit (in Teilzeit im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten) weiter und erhöht damit die spätere Pension. Beamtinnen und Beamte, die den Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht haben, erhalten monatlich einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 10 % ihrer Dienstbezüge. Eine genaue Berechnung des individuell zustehenden Ruhegehaltssatzes kann nur das LBV in Fellbach vornehmen und entsprechende Auskünfte dazu erteilen. Bitte richten Sie schriftliche Anfragen dazu über Ihre zuständige Sachbearbeiterin in der Zentralen Universitätsverwaltung an das LBV.

Diese Regelung gilt auch für **Professorinnen und Professoren** mit der Maßgabe, dass sie ihren Eintritt in den Ruhestand auf Antrag längstens bis zum Ende des Semesters, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden, hinausschieben können. Darüber hinaus kann der Eintritt in den Ruhestand von Professorinnen und Professoren bis zum 70. Lebensjahr hinausgeschoben werden, doch muss ein ausdrückliches dienstliches Interesse gegeben sein, das dem MWK gegenüber entsprechend zu begründen ist. D.h., beim Hinausschieben bis zum 68. Lebensjahr dürfen diesem lediglich dienstliche Gründe nicht entgegen stehen, während beim Hinausschieben bis zum 70. Lebensjahr ein dienstliches Interesse zwingend dargelegt werden muss.

Abschließend möchten wir Sie noch auf eine Broschüre des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Dienstrechtsreform hinweisen, die Sie unter www.fm.baden-wuerttemberg.de/de/Broschuere_zur_Dienstrechtsreform finden und die Antworten auf wichtige und interessante Fragen gibt.

Mit freundlichen Grüßen


Hundt

Stellvertr. Kanzlerin